

Presseinfo Januar 2024 – 1

Betriebliche Altersvorsorge Arbeitgeberzuschuss nicht verschenken

Dass eine eigene Altersvorsorge wichtig ist, ist zweifelsohne unumstritten. Um Arbeitnehmer, die bislang über keine betriebliche Altersvorsorge verfügen, zum Abschluss einer solchen zu motivieren, wurde ein verpflichtender Zuschuss des Arbeitgebers zur Altersvorsorge des Arbeitnehmers eingeführt. „Dieser Zuschuss ist für den Arbeitnehmer auch steuerfrei, wenn er zusammen mit den übrigen Arbeitgeberbeiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge 8 % der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Schließt der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung ab, welche die Zahlung in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds vorsieht, muss der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts in den Vertrag des Arbeitnehmers einzahlen. „Dies gilt grundsätzlich für alle Entgeltumwandlungsvereinbarungen im Zusammenhang mit betrieblicher Altersvorsorge und auch für bestehende Altersvorsorgeverträge“, stellt Bauer klar. Allerdings ist der Arbeitgeber nicht zur Zahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn er durch die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers selbst keine Ersparnis hat. Das ist der Fall, wenn das Arbeitnehmereinkommen über den relevanten Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung liegt. „Arbeitnehmer, deren Einkommen unter den Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung liegen und die bislang über keine betriebliche Altersvorsorge im Rahmen einer Entgeltumwandlung verfügen, sollten sich diesbezüglich beraten lassen. Ansonsten verschenken sie den Arbeitgeberzuschuss, der einen Beitrag zur Absicherung im Alter leisten kann“, rät Bauer. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenkasse beträgt im Jahr 2024 bundesweit 62.100 Euro und in der allgemeinen Rentenversicherung 89.400 Euro im Jahr in den alten und 90.600 Euro im Jahr in den neuen Bundesländern.

Quelle: § 3 Nr. 63 S. 1 EStG und § 1a Abs. 1a und § 26a BetrAVG